

Stadt Schwäbisch Hall  
Fachbereich Zentrale Steuerung

Sitzungsvorlage Nr. 337/19

Zur Verhandlung im Gemeinderat (Tischvorlage)

am 13.11.2019

**Tagesordnungspunkt:**

Anpassung der Kindergartenentgelte im Doppelhaushalt 2020/2021

Sachvortrag:

**Grundsatzbeschluss vom 29.07.2015**

Nach ausführlichen Diskussionen in Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur (08.06.2015) sowie im Verwaltungs- und Finanzausschuss (04.05.2015, 15.06.2015, 13.07.2015) wurde von der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2015 ein mit den Trägervereinen und dem Gesamtelternbeirat abgestimmter Kompromissvorschlag für eine neue Beitragsstruktur eingebracht und zur Abstimmung gestellt.

Beschlussantrag:

1. Die Elternentgelte in den Tageseinrichtungen für Kinder werden ab 01.01.2016 mit dem Ziel einer 15 % Elternbeteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dieses Ziel gilt für alle angebotenen Betreuungsbausteine.  
> Empfehlung der kommunalen und kirchlichen Landesverbände: 20 %, gemäß der Berechnung der Zuweisung nach dem Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG) und der Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)  
Beschluss: 19 Ja, 13 Nein, 1 Enthaltung
2. Es wird eine Geschwisterermäßigung für alle Haller Kinder in Höhe von 50 % gewährt. Berücksichtigt werden alle Kinder einer Familie.  
> bisher: 25 %  
Beschluss: einstimmig
3. Zum 01.01.2016 werden die Elternentgelte entsprechend der Anlage erhoben. Es erfolgt eine jährliche Anpassung zum 01.09. an die tatsächlich geltenden Betriebskosten. Die Verwaltung wird die Neuberechnung jeweils im Herbst dem Gemeinderat zur Kenntnis geben  
Beschluss: 18 Ja, 14 Nein, 1 Enthaltung
4. Die wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises greift wie bisher.  
Beschluss: einstimmig

**Anpassung der Kindergartenentgelte ab dem 01.01.2017**

Gemeinderatssitzung vom 05.10.2016:

Zum 01.01.2017 werden die Elternentgelte für die Tageseinrichtungen für Kinder auf der Basis einer 12 %igen Kostendeckung festgesetzt.

Beschluss: 22 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

OB Pelgrim sichert zu, dass eine jährliche Anpassung der Elternentgelte in den kommenden Jahren in kleinen, moderaten Schritten erfolgt. Die angestrebte Kostendeckung durch Elternentgelte in Höhe von 15 % wird nicht vor 2021 umgesetzt werden.

Die Auswirkungen eines vierstündigen, kostenfreien Betreuungsangebots werden in pädagogischer und finanzieller Hinsicht geprüft. Ebenso wird der Bedarf der Eltern untersucht. Über das Ergebnis wird im Gemeinderat berichtet.

### **Anpassung der Kindergartenentgelte ab dem 01.01.2018**

Gemeinderatssitzung vom 11.10.2017:

Zum 01.01. 2018 werden die Entgelte für Kinder auf der Basis von 13 % Kostendeckung der Elternentgelte wie in der Anlage dargestellt festgesetzt

Beschluss: 20 Ja, 8 Nein

Die Einführung eines vierstündigen, kostenfreien Betreuungsangebotes für Kindergartenkinder wurde von der Verwaltung geprüft und aus pädagogischen und finanziellen Gründen nicht befürwortet.

### **Anpassung der Kindergartenentgelte ab dem 01.01.2019**

Gemeinderatssitzung vom 14.11.2018:

1. Der Gemeinderat möge eine Resolution an die Landesregierung verabschieden, die dazu auffordert, die nach dem „Gute-KiTa-Gesetz“ dem Land zufließenden Mittel den Kommunen zur Umsetzung der Gebührenfreiheit zu überlassen  
Beschluss: 29 Ja, 3 Nein, 1 Enthaltung
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den nächsten Doppelhaushalt ein Konzept vorzulegen, wie die Gebührenfreiheit in den Tageseinrichtungen im Stadtgebiet umgesetzt werden kann  
Beschluss: 30 Ja, 3 Enthaltungen
3. Als Signal für eine veränderte Zielsetzung wird bis zur Einführung der Beitragsfreiheit auf Gebührenerhöhungen verzichtet  
Beschluss: einstimmig

### **Kindergartenentgelte im Doppelhaushalt 2020/2021**

Oberste Priorität in dem vom Gemeinderat am 24.10.2019 verabschiedeten KiTa-Bedarfsplan hat die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen KiTa-Platz: „Die Bedarfsplanung erfolgt mit dem Ziel, den jeweiligen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten, die Finanzierung zu sichern und die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten“ (KiTa-Bedarfsplan S. 7)

Aufgrund des negativen Haushaltsgesamtergebnisses hat die Verwaltung mit Blick auf den erforderlichen quantitativen Ausbau der KiTa-Plätze keine Möglichkeit gesehen, gleichzeitig das Ziel einer schrittweisen Umsetzung der Gebührenfreiheit umzusetzen. Deshalb wurde gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2018 (Punkt 3) ein Gebührenmoratorium von der Verwaltung vorgeschlagen, welches einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 12% ergeben würde.

Aus den veranschlagten Einnahmen des Doppelhaushalts ist die nachhaltige Refinanzierung einer weiteren Gebührenabsenkung nicht möglich. Gleichzeitig müsste bei weiterer

Absenkung auch die Frage der Inanspruchnahme von Kita-Plätzen, insbesondere im Ganztagsbereich untersucht werden, und damit die Sicherung des Rechtsanspruchs geprüft und verantwortet werden.

Sollte sich der Gemeinderat dennoch für eine Realisierung im nächsten Doppelhaushalt aussprechen (GR-Beschluss vom 14.11.2018, Punkt 2), hält die Verwaltung zur Finanzierung der Mehrausgaben die Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Höhe von 10% der Jahresnettokaltmiete für ein mögliches Refinanzierungsinstrumentarium. Der Fachbereich Finanzen erwartet durch die Einführung einer Zweitwohnungssteuer nach Abzug des Verwaltungsaufwandes Netto-Mehreinnahmen in Höhe von ca. 200.000 € (Anlage 1). Die erforderlichen zusätzlichen Mittel würden das Jahresrechnungsergebnis weiter verschlechtern.

### Beschlussantrag

Kenntnisnahme

### Anlagen:

- Anlage 1: Mögliche Einnahmen aus der Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- Anlage 2: Berechnungsmodelle für eine Ermäßigung der Elternentgelte

12.11.2019



Anlage 2: **Berechnungsmodelle für eine Ermäßigung der Elternentgelte**

Der FB Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport hat verschiedene Modelle für einen gebührenfreien KiTa-Besuch entwickelt und die finanziellen Auswirkungen gerechnet:

	Mindereinnahmen städtische Kitas	Ausgleich der Mindereinnahmen freier Träger	Gesamt
Modell 1: Beitragsfreiheit <b>Ü 3 und U 3</b> - Leistungen vorrangiger Träger (wirtschaftl. Jugendhilfe) werden nicht berücksichtigt	1.550.000 €	895.000 €	2.445.000 €
Modell 2: Beitragsfreiheit <b>Ü 3 und U 3</b> für Haller Kinder - Leistungen vorrangiger Träger werden berücksichtigt	1.267.000 €	732.000 €	1.999.000 €
Modell 3: Stufenweise Einführung der Beitragsfreiheit für den <b>Basisbeitrag Ü 3</b> (127 €/M) für Haller Kinder und Berücksichtigung der Leistungen vorrangiger Träger			
• Stufe 1: Beitragsfreiheit letztes KiTa-Jahr	242.550 €	142.450 €	385.000 €
• Stufe 2: letztes und vorletztes KiTa-Jahr	485.100 €	284.900 €	770.000 €
• Stufe 3: Beitragsfreiheit für alle 3 Jahre	727.650 €	427.350 €	1.155.000 €
Modell 4: <b>Bildungsgutschein</b> in Höhe von <b>64 €</b> für Ü3 und U 3 für Haller Kinder und Berücksichtigung der Leistungen vorrangiger Träger	587.000 €	352.000 €	939.000 €
Modell 5: <b>Bildungsgutschein</b> in Höhe von <b>64 €</b> für Ü3 und U 3 für <b>Geschwisterkinder</b> Haller Familien und Berücksichtigung der Leistungen vorrangiger Träger	317.000 €	190.000 €	507.000 €

Nicht eingerechnet sind zu erwartende Änderungen der Nutzung der unterschiedlichen Angebotsmodule bei Beitragsfreiheit. Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport geht hier von einer deutlichen Erhöhung der Ganztagsbetreuung aus. Die Folgekosten für Personal, Räume und Essensangebot sind in den Rechnungsmodellen noch nicht berücksichtigt.

Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport präferiert als Einstieg die Gebührenfreiheit für das letzte KiTa-Jahr (Modell 3, Stufe 1).